

# Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 36

PDF erstellt am: **26.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von erheblichem Einfluß sind, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Berechnung kommt.

5. Für alle Leistungen, welche in den der Eingabe zu Grunde liegenden Plänen oder der Beschreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.

6. Kollektivangaben von Berufsgeoffenen, die aus dem Grunde erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind besonderer Berücksichtigung würdig.

Dem Auftraggeber bleibt dabei immer das Recht gewahrt, ein oder mehrere Mitglieder der Kollektivität nach seiner Wahl als haftbar für die ganze Arbeit zu erklären und seinen Verkehr lediglich auf dieselben zu beschränken. — Wenn die so Bezeichneten sich dieser Verantwortlichkeit nicht unterziehen wollen, so braucht die Kollektivangabe nicht weiter berücksichtigt zu werden.

7. Die Einheitspreise des Voranschlags sind den Konkurrenten nicht bekannt zu geben. Abstrichungen nach stattgehabter Eröffnung der Eingabe sind unstatthaft. Diejenigen Angebote sind abzuweisen, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, deren Aufstellung daher entweder auf Unkenntnis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen muß.

Den Offerenten ist auf ihr Verlangen nach erfolgter Vergabung Gelegenheit zu geben, von den Resultaten der Konkurrenz Einsicht zu nehmen. Ist keine annehmbare Offerte eingegangen, so soll in der Regel nochmalige Ausschreibung stattfinden.

8. Der Unternehmer ist bei seinen Preisansätzen in dem Sinne behaftet, daß vom Vertragsabschlusse an keine Aenderung mehr stattfinden (Art. 4 vorbehalten).

9. Vor Beginn der Arbeit oder Lieferung ist eine in passendem Verhältnis zur Natur derselben und der dabei zu verwendenden Materialien stehende Real- oder Personalkaution zu leisten. Eine Realkaution ist an einem sichern Drittorte zu hinterlegen und es bleibt dem Deponenten der Zinsgenuß gewahrt. Kauttionen in barem Gelde sind nach dem Zinsfuß der Sparkassaeinlagen der st. gallischen Kantonalbank zu verzinsen.

Die Kaution dient als Sicherung für richtige Anhandnahme der Arbeit, vertragsmäßige Förderung und Vollendung derselben und für ihre Haltbarkeit während der vertragsmäßig festgesetzten Haftfrist des Unternehmers.

10. Für Material, welches für vorgeschriebene Arbeiten bereit gestellt oder gar schon verarbeitet ist und infolge Unterlassung jener Arbeiten nicht zur Verwendung kommt, ist angemessene Entschädigung zu leisten.

11. Die Bezahlung der Arbeiten oder Lieferungen soll, wenn solche vertragsmäßig gefördert werden, in der Regel bis zu 90 Prozent des jeweiligen Wertes ratenweise geschehen. Der Restbetrag soll nach erfolgter Abrechnung sofort ausbezahlt werden.

Die Abrechnung soll nach Vollendung der Arbeit oder Lieferung so rasch als immer möglich bereinigt werden. Im allgemeinen soll dabei die Frist von zwei Monaten nicht überschritten werden; nur bei ganz großen und komplizierten Bauten darf sie bis auf drei Monate steigen.

12. Tagelohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sind täglich gegenseitig zu kontrollieren. Sie sollen monatlich fertig abgerechnet und beglichen werden.

### Verbandsweesen.

**Thurgauischer Kantonaler Handwerker- und Gewerbeverein.** Die Sonntag den 18. dies abgehaltene Versammlung

von Delegierten der vereinigten kantonalen Handwerker- und Gewerbevereine genehmigte in erster Linie die ihr von der bisherigen Vorortsektion Bischofszell vorgelegten Rechnungen. Sodann wurde als nächster Vorort Kreuzlingen bestimmt, wofelbst auch die 1895er Lehrlingsprüfung abgehalten werden soll. Ferner verpflichtete die Versammlung der Motion des Hrn. Dr. Merk, für die Lehrlingsprüfungen eine leitende Kommission zu ernennen, bei und es wurde diese bestellt aus den Herren J. Kueff in Frauenfeld, Vogt-Gut in Arbon und Architekt Seifert in Kreuzlingen. Dieser Kommission werden als Ersatzmänner beigegeben die Herren Maschinentechniker Hörni in Frauenfeld und Mechaniker Sauter in Ermatingen. Die neu konstituierte Kommission wurde mit dem Mandat berraut, ein bezügliches Regulativ auszuarbeiten und dasselbe dann einer späteren Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Handwerker- und Gewerbeverein Müllheim ist einstimmig als jüngstes Glied in den kantonalen Verband aufgenommen worden.

**Der Münchner Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister** ist es gelungen, für ihre Mitglieder mit der Transport- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Zürich eine Vereinbarung abzuschließen, laut welcher dieselben gegen haftpflichtige Fälle in ihrem Betriebe zu einem sehr mäßigen Prämienfusse versichert sind. Leider sind die Gefahren, welche den Betriebsunternehmer bei vorkommenden Unfällen hauptsächlich in pekuniärer Beziehung treffen können, viel zu wenig bekannt und beachtet, unter Umständen können sie den vollständigen Ruin herbeiführen. Es steht zu hoffen, daß auf das Vorgehen der Innung weitere Korporationen aufmerksam werden und in ähnlicher, geschlossener Weise vorgehend, erreichen, was dem einzelnen bei der jetzigen großen Belastung des Gewerbes durch die bestehenden gesetzlichen Versicherungen oft kaum mehr zu leisten möglich ist, nämlich sich gegen Schäden zu schützen, deren Folgen unabsehbare sein können. („M. N. N.“)

### Elektrotechnische Rundschau.

**Elektrizitätswert Altdorf.** Der Landrat hat dem Gemeinderat von Altdorf die Konzession erteilt für Benutzung der Wasserkräfte des Schächenbaches zum Betriebe einer Straßenbahn Altdorf-Flüelen und Altdorf-Bahnstation, sowie zur Einführung der elektrischen Beleuchtung und der Kraftabgabe an industrielle Establishmente.

### Verschiedenes.

**Schweizer. Landesausstellung in Genf 1896.** Von der Errichtung des geplanten Tour d'alimentation muß aus Mangel an Kapital Umgang genommen werden. Es ist bloß der dritte Teil der erforderlichen Summe angekommen.

**Schweiz. Hotelindustrie.** Was die Werte anbelangt, die in den dem Fremdenverkehr dienenden Hotelgeschäften angelegt sind, so haben die im Winter 1893/94 bei den Mitgliedern des Schweizerischen Hotelvereins angestellten Erhebungen ergeben, daß die Immobilien sich auf 373 Millionen, die Mobilien (Zuventar) auf 113 Millionen, die Vorräte auf über 9 Millionen Franken belaufen, total 494,353,000 Fr., also beinahe eine halbe Milliarde.

Die zürcherische Kunstgewerbeschule ist in den Neubau am Landesmuseum (Platzspiz, längs der Limmat) übergestellert, wo sie sich nun in den herrlichen Räumen prächtig ausdehnen kann.

Gegen neunhundert Wasserwerke bestehen im Kanton Zürich. Da deren Zahl noch fortwährend wächst, wird es wahrscheinlich notwendig werden, einen eigenen Regierungsingenieur zu deren Beaufsichtigung anzustellen. Demselben wäre eventuell jedenfalls auch die Behandlung der Gesuche um Neuanlage oder Veränderung von Wasserwerken zugewiesen.